



# Abfallordnung

	Datum	Bereich	Name	Unterschrift
Erstellt/geändert	07.11.2022	FM	A. Weiland	
Freigegeben	07.11.2022	GF	C. Wehr	

**Inhalt:**

1. Einleitung .....	2
2. Abfallvermeidung .....	2
3. Abtransport .....	2
4. Wertstofffassung .....	2
5. Müllabfuhr .....	3
6. Standplätze der Abfallbehälter .....	3
7. Sonderabfälle .....	4
8. Grünlandabfälle.....	4
9. Störungen .....	4
10. Mitwirkungs- und Duldungspflichten.....	4
11. Sonstiges.....	5
12. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	5
13. Abfall- und Wertstoffübersicht .....	7
14. Übersicht Flughafengelände.....	8

**Mitgeltende Dokumente:**

1. Flughafenbenutzungsordnung in jeweils aktueller Fassung
2. Mietvertrag des Flughafenbenutzers (falls darin gesonderte Regelungen getroffen wurden)
3. Entgeltordnung in jeweils aktueller Fassung

# 1. Einleitung

Das vorliegende Dokument gibt jedem Flughafenbenutzer die Rahmenbedingungen zum Umgang mit Abfällen auf dem gesamten Flughafengelände vor. Jeder Flughafenbenutzer ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenbetreibers unterworfen.

Das Gelände des Flughafens Friedrichshafen gilt als einheitliches Gebiet (siehe auch Übersicht in Kapitel 14), in dem der Flughafenbetreiber das Zwischenlagern und evtl. Wiederverwerten von Abfall- und Wertstoffen durchführt. In den öffentlichen Bereichen übernimmt der Flughafenbetreiber zudem das Einsammeln und Befördern der Abfälle, die in den dort aufgestellten Behältern anfallen.

Diese Maßnahmen dienen der zentralen Zusammenführung der Abfallmengen vor Übergabe an die entsorgungspflichtigen Körperschaften.

# 2. Abfallvermeidung

Grundsätzlich gilt für jeden Flughafenbenutzer, Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere das Aufkommen von Wassergefährdenden, Gesundheitsschädlichen und Umweltgefährlichen Abfällen gilt es konstruktiv oder planerisch zu vermeiden.

Wenn es nicht möglich ist, Abfälle vollständig zu vermeiden, ist das Abfallaufkommen so gering wie möglich zu halten.

# 3. Abtransport

Sämtliche auf dem Flughafengelände anfallenden Abfälle sind vom Flughafenbenutzer der Müllschleuse (siehe Kapitel 14) bzw. dem Sonderabfalllager zuzuführen.

In den öffentlichen Bereichen des Flughafens (z. B. Ankunfts- und Abflughalle inklusive Gates) übernimmt der Flughafenbetreiber das Einsammeln und Befördern der Abfälle. Diese Leistung wird von einer beauftragten Gebäudereinigungsfirma wahrgenommen. Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die Räume, Gewerbeflächen oder Flugzeugstellplätze gemietet haben, sind selbst verantwortlich dafür, allen Forderungen des Flughafenbetreibers bezüglich des Transportes von Abfällen und Wertstoffen gerecht zu werden. Diese Leistungen können jedoch auch Drittunternehmen (Gebäudereinigungsfirmen) übertragen werden.

**Für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Flughafens gelten die festgelegten Entgelte und Bedingungen.**

# 4. Wertstofffassung

Wertstoffe (vgl. Kapitel 13) sind auf dem gesamten Flughafengelände getrennt von den Abfällen zu halten und ebenfalls getrennt den Zwischenlagern (z. B. der Müllschleuse) auf dem Flughafengelände zuzuführen. Alle Speisen und Getränke, die in den öffentlichen Bereichen des Flughafens angeboten werden, sind in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben.

Für jede Art von Wertstoffen stehen in der Müllschleuse entsprechende Sammelcontainer bereit. Siehe dazu auch Kapitel 13.

Für einige Fraktionen sind aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder des hohen Aufkommens der Fraktion Presscontainer aufgestellt. Die Bedienung der Presscontainer ist entweder beim Abfallbeauftragten zu erfragen oder den Anweisungen auf dem Container zu entnehmen.

Der Flughafenbetreiber kann für weitere Wertstoffe eine getrennte Erfassung vorsehen.

## 5. Müllabfuhr

Der Flughafenbenutzer ist für die Verbringung der anfallenden Abfälle zu den Sammelstationen (z. B. Müllschleuse) selbst verantwortlich, wenn nicht explizit eine andere lautende Regelung in dem Vertragsverhältnis zwischen Flughafenbenutzer und Flughafenbetreiber getroffen wurde.

In dem Vertragsverhältnis kann gegen Entgelt auch geregelt sein, ob und in welcher Form der Flughafenbetreiber dem Benutzer Abfallbehälter zur Verfügung stellt (entleiht). Zudem kann vertraglich ein Abfuhrturnus mit dem Flughafenbetreiber vereinbart werden.

Ist vertraglich nur die Bereitstellung notwendiger Behälter vereinbart, ist der Flughafenbenutzer selbst für die Verbringung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter in die Müllschleuse verantwortlich.

Im Rahmen der Beauftragung einer Reinigungsfirma kann vom Flughafenbenutzer ebenfalls eine Abholung der anfallenden Abfälle vereinbart werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch vorrangig auf angemietete Büroflächen.

Besondere Regelungen zum Einzelfall sind mit dem Abfallbeauftragten des Flughafenbetreibers abzusprechen und ggf. schriftlich zu fixieren.

In der Müllschleuse können die Fraktionen Mischpapier, Altglas, Schrott (Altmittel), Altholz, Restmüll (Gewerbeabfall) und Recyclingbauschutt verbracht werden.

Für die Anlieferung von Sonderabfall ist ein Termin mit dem Abfallbeauftragten notwendig. Siehe dazu die Kontaktdaten in Kapitel 7.

Zwecks Vermeidung von Fehlwürfen in der Müllschleuse und Nachverfolgbarkeit von Fehlwürfen wird die Müllschleuse Video überwacht.

**HINWEIS:** Die Abfälle sind strikt nach den Hinweisen auf den Abfallbehältern zu trennen! Für unzureichende Trennung oder Fehlwürfe behält sich der Flughafenbetreiber Mahngebühren vor!

## 6. Standplätze der Abfallbehälter

Die zentrale Sammelstelle für Abfälle (Müllschleuse) befindet sich am Tor 4. Siehe dazu auch die Übersicht in Kapitel 14. Zudem befindet sich in der Halle S (siehe Übersicht) ein Sonderabfalllager. In Kapitel 13 wird näher auf die einzelnen Fraktionen des Sonderabfalls eingegangen.

Als Sammelstellen für Kleinabfälle (Handabfälle) der Fraktionen Restmüll, Papier und Kunststoff können die in den öffentlichen Bereichen aufgestellten Abfallbehälter genutzt werden.

Der Sammelbehälter für Kleinbatterien befindet sich im Sonderabfalllager.

Falls der Flughafenbenutzer selbst Abfallbehälter aufstellt, sind diese eindeutig auf die darin gesammelte Abfallfraktion hin zu kennzeichnen.

## 7. Sonderabfälle

**HINWEIS:** Für auf dem Gelände verbrachten Sonderabfall oder für die nicht mit dem Abfallbeauftragten abgesprochene Anlieferung (und Lagerung) von Sonderabfällen im Bereich der Müllschleuse oder vor dem Sonderabfalllager behält sich der Flughafenbetreiber Mahngebühren in angemessener Höhe vor!

Als Sonderabfälle sind alle gefährlichen Abfälle zu verstehen, die Gefährlichkeitsmerkmale für Mensch und Umwelt aufweisen und somit eine potentielle Gefahr darstellen. Siehe dazu auch Übersicht in Kapitel 13.

Zu den Sonderabfällen werden auch die Speisereste aus grenzüberschreitendem Verkehr aus Drittländern (K1-Abfälle) gezählt. Diese „seuchenhygienisch bedenklichen“ Abfälle sind klar getrennt von den sonstigen Abfällen einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Details dazu sind mit dem Abfallbeauftragten des Flughafenbetreibers zu vereinbaren. Ein Presscontainer zur Aufnahme dieser Fraktion steht in der Müllschleuse bereit.

Alle Sonderabfälle können von dem Flughafenbenutzer nach telefonischer Vereinbarung mit dem Abfallbeauftragten des Flughafenbetreibers zum Sonderabfalllager angeliefert werden.

**Kontaktdaten Abfallbeauftragter: 07541- 284 139**

## 8. Grünlandabfälle

Grünlandabfälle fallen auf dem Flughafengelände vorwiegend bei Mäharbeiten und Baumschnittarbeiten an. Die Beauftragung zur Durchführung derartiger Arbeiten obliegt dem Flughafenbetreiber. Im Rahmen dieser Beauftragung wird auch die Beseitigung der Abfälle vertraglich festgehalten.

Eine Sammelstelle für Grünlandabfälle ist auf dem Flughafengelände nicht vorhanden.

## 9. Störungen

Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadensersatz. Der Flughafenbetreiber verpflichtet sich jedoch, die Beseitigungsmaßnahmen so bald wie möglich nachzuholen.

## 10. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Beauftragten des Flughafenbetreibers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungszwecken zu gewähren. Kontrollgänge des Abfallbeauftragten behält sich der Flughafenbetreiber vor.

Wer die Entsorgungseinrichtungen benutzt, muss auf Verlangen des Flughafenbetreibers alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten

Auskünfte erteilen, insbesondere Angaben über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der angefallenen Abfall- und Wertstoffe.

Ergeben sich Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße abfallwirtschaftliche Entsorgung, behält sich der Flughafenbetreiber vor, chemisch-physikalische Abfalluntersuchungen durchzuführen. Die Kosten und Nebenkosten der Untersuchungen sind dabei vollständig vom Besitzer bzw. Verursacher des Abfalls zu tragen.

## 11. Sonstiges

Mit Zustimmung des Flughafenbetreibers können abweichende Regelungen von den Abfallbestimmungen vereinbart werden.

Wer gegen die Vorschriften dieser Abfallbestimmungen oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Weitere Schritte, wie u. a. die Erteilung eines Flughafenverbots, einfordern von Mahngebühren oder einer strafrechtlichen Verfolgung bleiben vorbehalten.

Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße der genannten Art einschließlich der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallstoffen, entstehen.

## 12. Rechtliche Rahmenbedingungen

Alle geltenden Vorschriften zu Abfällen sind vom Flughafenbenutzer einzuhalten. Zudem sind auch Empfehlungen zu berücksichtigen, die noch nicht als Vorschrift gelten.

Die folgende Übersicht listet die grundsätzlich anzuwendenden Vorschriften. Die Vorschriften sind vom Flughafenbenutzer in der jeweils aktuellen Fassung voll umzusetzen.

Lfd. Nr.	Benennung	Beschreibung und Inhalt
1	Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bodenseekreis	Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
2	KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
3	AVV Abfallverzeichnisverordnung	Diese Verordnung gilt für die Bezeichnung von Abfällen, sowie die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit
4	NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise	Diese Verordnung gilt für die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von Gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, elektronisch oder unter Verwendung von Formblättern
5	LKreiWiG Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz	Sicherstellung eines effizienten Vollzugs, die Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Weiterentwicklung der

	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung	Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen
6	AltölV Altölverordnung	Diese Verordnung gilt für die stoffliche Verwertung, die energetische Verwertung und die Beseitigung von Altöl
7	AbfBeauftrV Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall; Pflicht von Anlagenbetreibern zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall
8	GewAbfV Gewerbeabfallverordnung	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
9	BattG Batteriegelgesetz	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren
10	AltholzV Altholzverordnung	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz; Zuordnung zu Altholzkategorien
11	ElektroG Elektro- und Elektronikgerätegesetz	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten; Sammlung, Rücknahme, Behandlungs- und Verwertungspflichten
12	HKWAbfV Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	Definition, Vermischungsverbot, Rücknahmeverpflichtung und Kennzeichnung
13	VerpackG Verpackungsgesetz	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen
14	VO (EG) 850/2004	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG; Vermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen
15	EfbV Entsorgungsfachbetriebeverordnung	Definition, Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

## 13. Abfall- und Wertstoffübersicht

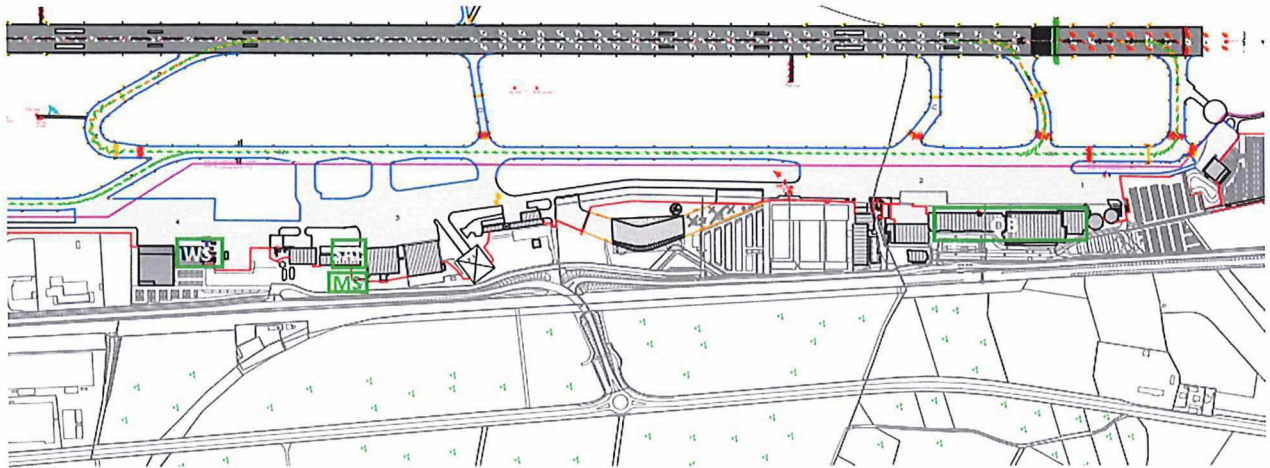
Diese Übersicht zeigt die Orte für die Zwischenlagerung (Sammelstellen) aller Abfallfraktionen auf dem Flughafengelände.

Art	Benennung	Lagerort	Bemerkung
<b>Abfall</b>			
	Sortierbare Abfälle (Gewerbeabfall/Restmüll)	MS, ÖB	
	K1-Abfälle	MS	Catering, Abfälle aus Flugzeugen
<b>Wertstoff</b>			
	Mischpapier	MS, ÖB	
	Altglas	MS, ÖB	
	Altmetall (Schrott)	MS	
	Altholz	MS	
	Recyclingbauschutt	MS	
	Altreifen	WS	Termin Abfallbeauftragter.
<b>Sonderabfälle</b>			
	Altöl	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Elektrogeräte	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Öllappen und ölhaltige Stoffe	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Ölfilter und Öldosen	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Bremsflüssigkeit	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Bleibatterien	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Alkalibatterien	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Spraydosen	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Verunreinigte Verpackungen	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Farb- und Lackreste	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Säuren	SAL	Termin Abfallbeauftragter.
	Sonstige Chemikalien	SAL	Termin Abfallbeauftragter.

Legende:

MS	Müllschleuse
SAL	Sonderabfalllager
ÖB	Öffentlicher Bereich (nur Kleinmengen!)
WS	Werkstatt

## 14. Übersicht Flughafengelände



MS	Müllschleuse (vor Halle S)
SAL	Sonderabfalllager (Halle S)
ÖB	Öffentlicher Bereich (Gebäude G BtA-BtC)
WS	Werkstatt (Halle W)